

Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden im bayerischen Einzelhandel

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 2.12.2021 bundesweit die 2G-Regel im Einzelhandel einzuführen, wird zum 4.12.2021 (Inkrafttreten) die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechend geändert. Um dem Einzelhandel Zeit zur Vorbereitung einzuräumen, gelten **für die Ladengeschäfte des bayerischen Einzelhandels erst ab Mittwoch, 8.12.2021** folgende Regelungen:

- **Zugang zu den Ladengeschäften** des Einzelhandels mit Ausnahme der Geschäfte des täglichen Bedarfs haben nur noch Kunden und deren Begleitpersonen, die geimpft oder genesen sind oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind. **(2G-Regel)**.
- Die **2G-Regelung gilt nicht** für die **Geschäfte des täglichen Bedarfs**. Hierzu zählen insbesondere:
 - Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung
 - Getränkemärkte
 - Reformhäuser
 - Babyfachmärkte
 - Apotheken
 - Sanitätshäuser
 - Drogerien
 - Optiker
 - Hörakustiker
 - Tankstellen
 - Stellen des Zeitungsverkaufs
 - Buchhandlungen,
 - Blumenfachgeschäfte
 - Tierbedarfsmärkte
 - Futtermittelmärkte
 - Schuhgeschäfte
 - Bau- und Gartenmärkte (auch der Weihnachtsbaumverkauf)
- Die **Überprüfung der 2G-Nachweise** (Impfnachweis bzw. Genesenenstatus) muss durch die Geschäfte erfolgen.
- Die **Anzahl der Kunden**, die sich gleichzeitig im Ladengeschäft aufhalten darf, bemisst sich an folgender Regelung:

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **Inzidenz unter 1.000**:

Maximale Anzahl = Verkaufsfläche [in m²] / 10, d.h. ein Kunde pro 10 qm-Verkaufsfläche
(Die Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume. Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind.)

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **Inzidenz über 1.000**:

Maximale Anzahl = Verkaufsfläche [in m²] / 20, d.h. ein Kunde pro 20 qm-Verkaufsfläche

- Es sind **Einlasskontrollen** zur Begrenzung der Kundenanzahl durchzuführen.
- Die Einhaltung eines **1,5 m-Abstandes** im Ladengeschäft ist zu gewährleisten.
- **Betriebliche Infektionsschutzkonzepte** sind zu erstellen.
- Für **Kunden und Begleitpersonen** ab 16 Jahren: FFP2-Maske. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag: Medizinische Gesichtsmaske. Kinder bis zum 6. Geburtstag: Keine Maske
- Für **Beschäftigte** im Einzelhandel ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske) verpflichtend. Dieser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Für Personal in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
- Für **Beschäftigte und Arbeitgeber** im Einzelhandel gilt weiterhin die **3G-Regelung**, wonach diese Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte mit anderen Menschen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten dürfen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Weitere Informationen zur betrieblichen 3G-Regelung [hier](#) und zu Testverfahren [hier](#).

Folgende **allgemeine Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen** können zusätzlich einen Beitrag zur Reduzierung des Infektionsrisikos leisten:

- Aushänge und Durchsagen zur Kundeninformation mit Hinweisen auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, Hygieneregeln, Maskenpflicht (Vorlage Maske [hier](#)).
- Festlegung und Kommunikation von Abstandsregeln für Beratungsgespräche mit Kunden.
- Klebestreifen auf dem Fußboden mit Abstandshinweisen oder vergleichbare Maßnahmen wie Schilder zur besseren Orientierung für die wartenden Kunden im Kassenbereich.
- Anbringung von Plexiglasschutzscheiben oder einem vergleichbaren Schutz gegen eine Tröpfcheninfektion an allen Kassen-, Informations-, Pick-Up-, Serviceannahme- und Warenausgabe-Stellen.
- Hinweis auf die Möglichkeit der kontaktlosen Kartenzahlung.
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion an den Kassen.
- Bereitstellung zusätzlicher Spender mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion in rückwärtigen Bereichen (Pausenraum/ Lager)
- Information der Mitarbeiter zu Hygienevorschriften und Verhaltensregeln.
- Festlegung eines betrieblichen Corona-Ansprechpartners und Schulung.
- Einrichtung von möglichst überschneidungsfreien Schichtzeiten.
- Bildung von kleineren Teameinheiten, deren gleichbleibende Zusammensetzung das Infektionsrisiko senkt.
- Entzerrung von Pausenzeiten.
- Festlegung und Information über Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln gegenüber Lieferanten und Weitergabe an diese sowie Organisation der möglichst kontaktfreien Übergabe von Dokumenten.